

Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S 1
"Feuchtgebiet am Schramperweg"
in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Eversten,
vom 09.02.1987

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. Seite 31), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.86 (Nds. GVBl. Seite 103), wird verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet auf dem Flurstück 1287/143, Flur 5 der Gemarkung Eversten (nördlich der Edewechter Landstraße in Höhe Schramperweg), wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S 1 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 4 200 m² groß.

§ 2
Schutzzweck

Das Feuchtgebiet ist aus einer natürlichen Bodensenke hervorgegangen, in dem sich aufgrund dauernder Nässe eine reichhaltige, teils gefährdete, Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation mit feuchtigkeitsliebenden Gehölzen entwickeln konnte. Amphibien und Wasservögel dient das naturnahe Gebiet inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen als Lebensraum. Es trägt damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei und belebt das Landschaftsbild. Zweck der Verordnung ist es, diese Funktionen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nachhaltig sicherzustellen.

§ 3 Verbote

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:

- a) das Gebiet zu betreten,
- b) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
- c) Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen, insbesondere Bodenauffüllungen und Bodenentnahmen,
- d) das Gebiet zu entwässern, einschließlich einer Absenkung des Grundwasserspiegels,
- e) Oberflächenwasser einzuleiten,
- f) Mittel mit düngender Wirkung, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel aufzubringen,
- g) wildwachsende Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder Pflanzen künstlich einzubringen,
- h) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten oder Tiere künstlich einzubringen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen,
- j) bauliche Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreie, zu errichten,
- k) ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
- l) Weidetieren den Zugang zu ermöglichen.

§ 4 Freistellungen

Abweichend von dem Verbot, das Gebiet nicht zu betreten, ist das Betreten durch den Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und das Betreten durch den Jagdausübungsberechtigten sowie das Betreten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige der Naturschutzbehörde und der von ihr Beauftragten oder das Betreten durch Angehörige anderer Behörden und öffentlicher Stellen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Insbesondere aus Gründen der Verhinderung einer unnatürlich schnellen Verlandung und Verbuschung des Schutzgebietes sind bei Bedarf Auslichtungen des Gehölzbestandes und die gezielte Entnahme von Pflanzen- und Pflanzenresten durch die Stadt Oldenburg erforderlich. Diese Maßnahmen sind von dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten zu dulden. Sie werden jeweils rechtzeitig vorher angekündigt. Auf Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten gestattet werden, selbst für diese Maßnahmen zu sorgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 Nds. Naturschutzgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, 09.02.1987

Wandscher
Oberstadtdirektor